

Neue Gesetze mit AZAV-Bezug

Zwei neue Gesetze treten Anfang 2019 in Kraft, die für Anbieter von geförderten Arbeitsmarktdienstleistungen interessante Perspektiven eröffnen

Das „**Teilhabechancengesetz**“ soll die Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt unterstützen. Dazu wird eine Förderung geschaffen, mit der Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse unterstützt werden (bis zu 100%), wenn sie Personen einstellen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Um den Einstieg in das Berufsleben zu unterstützen, besteht die Möglichkeit, eine beschäftigungsbegleitende Betreuung anzubieten. Diese Leistungen können von Bildungsträgern angeboten werden; nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit können diese Angebote zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme allerdings nicht über den AVGS finanziert werden, sondern werden ausgeschrieben. Eine Maßnahmenzulassung ist somit für die im Gesetz genannte Zielgruppe nicht möglich.

Dagegen betrifft das neue „**Qualifizierungschancengesetz**“ den Bereich der beruflichen Weiterbildung. Mit dieser Initiative soll die Weiterbildung Beschäftigter gefördert werden, besonders, um die aus der Digitalisierung resultierenden Veränderungen besser bewältigen zu können. Diese Förderung setzt in vielen Fällen eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraus; die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen über eine Zulassung nach AZAV verfügen.

Neues zu Maßnahmen nach § 45 SGB III

Bei den Aktivierungsmaßnahmen gibt es einige Neuerungen bzw. geänderte Auslegungen, über die wir hier informieren

Maßnahmebestandteile, die eine **psychologische und ärztliche Untersuchung** vorsehen, können nicht im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III zugelassen werden. Dies gilt unabhängig davon, für welche Zielgruppe die Maßnahme durchgeführt wird (z.B. Menschen mit Behinderung). Hierunter fallen alle Inhalte, die der psychologischen Diagnostik dienen. Weiterhin zulassungsfähig sind Eignungsfeststellungen, die der praktischen Ermittlung und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten, des Leistungsvermögens sowie sonstiger für die Eingliederung bedeutsamer Umstände dienen.

Entgegen einer früheren Mitteilung können auch im Rahmen von Maßnahmen nach § 45 SGB III **Unterauftragnehmer** eingesetzt werden. Es muss aber in *jedem Fall* eine AZAV-Zulassung des Unterauftragnehmers vorliegen (also auch bei nur sehr geringen Anteilen; die 10% Regel gilt nur bei FbW-Maßnahmen).

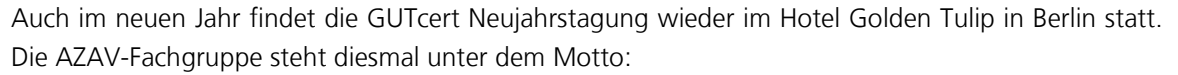
Bitte achten Sie bei der Beantragung von Aktivierungsmaßnahmen unbedingt auf die korrekte Zuordnung der Inhalte zu den gesetzlich vorgegebenen **Maßnahmezielen** (dies sind die im §45 (1) SGB III aufgeführten Förderkategorien, z.B. „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“). Eine Vermischung von Maßnahmezielen ist nicht möglich; in diesem Fall muss die Maßnahmen in einzelne Bausteine unterteilt werden, die dann eine unterschiedliche Zuordnung erhalten. Bei der Zuordnung kann auf die Orientierungshilfen der BA zurückgegriffen werden.



Veranstaltungshinweis



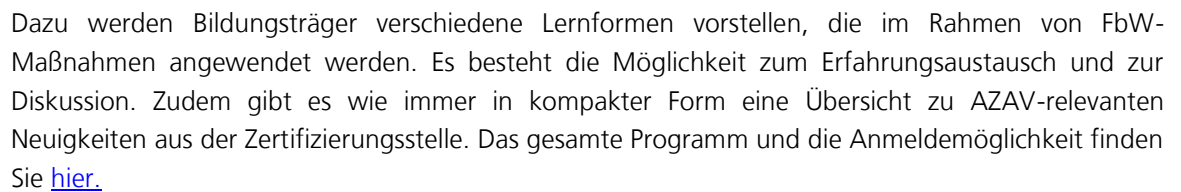
GUTcert Neujahrstagung am 18.01.2019 in Berlin



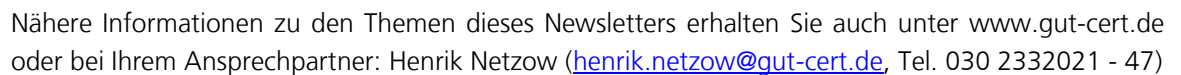
Auch im neuen Jahr findet die GUTcert Neujahrstagung wieder im Hotel Golden Tulip in Berlin statt. Die AZAV-Fachgruppe steht diesmal unter dem Motto:



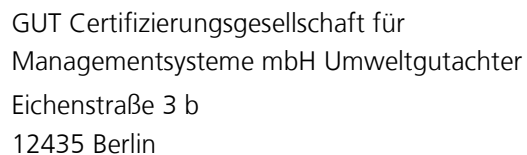
„Digitalisierung und neue Formen der Wissensvermittlung in der beruflichen Weiterbildung“



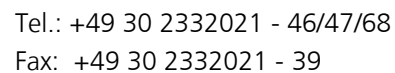
Dazu werden Bildungsträger verschiedene Lernformen vorstellen, die im Rahmen von FbW-Maßnahmen angewendet werden. Es besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion. Zudem gibt es wie immer in kompakter Form eine Übersicht zu AZAV-relevanten Neuigkeiten aus der Zertifizierungsstelle. Das gesamte Programm und die Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#).



Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter www.gut-cert.de oder bei Ihrem Ansprechpartner: Henrik Netzow (henrik.netzow@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 47)



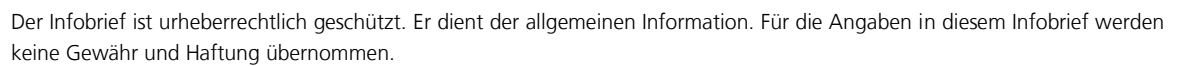
GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin



Tel.: +49 30 2332021 - 46/47/68
Fax: +49 30 2332021 - 39



www.gut-cert.de



Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.